

BGH 4 StS BGHSt 18, 207 ff.: Kein Jugendarrest neben der Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe

Problemfelder:

Die Konkurrenzen der reaktionsmöglichkeiten der Jugendrichter

Leitsatz:

1. Nach § 8 II JGG ist es ausgeschlossen, Jugendarrest (§ 13 II Nr.3 JGG) neben einer gleichzeitigen Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG auszusprechen.

Das Jugendschöffengericht hatte den Angeklagten der Nötigung zur Unzucht schuldig gesprochen, die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG ausgesetzt und gleichzeitig auf Jugenarrest von 4 Wochen erkannt.

Mit seiner Revision macht der Angeklagte die Verletzung sachlichen Rechts, insebs. §§ 8 II 2, 27 JGG geltend.

Das OLG hat die Sache dem BGH zur Entscheidung der Rechtsfrage vorgelegt, ob § 8 II 2 JGG die gleichzeitige Verhängung von Jugendarrest neben einer Entscheidung nach § 27 JGG ausschließt.

Der 4. StS des BGH ist der Ansicht, dass es nach § 8 II JGG ausgeschlossen ist, Jugendarrest (§ 13 II Nr.3 JGG) neben einer gleichzeitigen Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG auszusprechen.

Gründe:

§ 8 JGG läßt grds. eine Koppelung von Erziehungsmaßnahmen in größerem Umfang zu. Der Grund hierfür liegt darin, daß der Richter durch sinnvolle Verbindung verschiedener Maßnahmen die erzieherisch höchstmögliche Wirkung anstreben soll. ...

Da jedoch die Koppelung bestimmter Maßnahmen sinnwidrig oder aus Erziehungsgründen unzweckmäßig ist hat das Gesetz einige zwingende Ausnahmen angeordnet. Hierzu gehört das Verbot der Verbindung von Jugendstrafe und Jugendarrest. Hiermit hat das Gesetz den Grundsatz der sog. "Einspurigkeit" des Freiheitsentzuges verwirklicht.

Der innere Grund für diese Bestimmung liegt darin, daß Jugendarrest und Jugendstrafe ihrem Sinn und ihrer Zielsetzung nach verschiedenen Aufgaben dienen sollen. Sie sind daher auch an das Vorliegen verschiedener Voraussetzungen geknüpft. Der Jugendarrest ist seinem Wesen nach als ein Ahndungsmittel eigener Art ausge-

staltet. Er enthält in sich sowohl Elemente der Strafe als auch der Erziehungsmaßregel. Er ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug mit sühnendem und erzieherischem Charakter. Soweit er Elemente der Strafe enthält, soll er Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflußnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen, ferner vermöge seines harten Vollzugs abschreckend wirken.

Von der Jugendstrafe, die den Täter entschöhnen und in die Gesellschaft wieder einordnen soll, unterscheidet er sich dadurch, daß er eine "mehr schreckhaft empfundene harte Zurechtweisung sein soll, die wohl eine ernste Mahnung, in der Regel aber keine volle Sühne für das begangene Unrecht darstellt". Seine Zwecksetzung ist daher von der Jugendstrafe verschieden und vor allem weniger weitreichend.

Soweit es sich um das Ziel der Erziehung handelt, soll dieses durch einen kurzen und harten Zugriff, der das Ehrgefühl anspricht und für die Zukunft eine eindringliche Warnung ist, erreicht werden.

Im Gegensatz zur Strafe ist er also nicht auf die Durchführung eines umfassenden Erziehungsprozesses zugeschnitten. Er soll durch seine Einmaligkeit und seine Kürze wirken und durch diesen eindringlichen und fühlbaren Ordnungsruf den Jugendlichen davor schützen, auf dem erstmalig eingeschlagenen Weg fortzufahren. Eine längere Freiheitsentziehung würde gerade diese erzieherische Wirkung nicht erreichen können. Der Erziehungszweck

soll hier gerade durch eine länger dauernde, umfassende Einwirkung auf den Täter erreicht werden.

Dies gilt für die Jugendstrafe insb. dann, wenn die Entscheidung über deren Verhängung gemäß § 27 JGG ausgesetzt wird. Denn die Aussetzung ... ist nur zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, daß in der Straftat schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist.

Die Jugendstrafe, die wegen der Schwere der Schuld ausgesprochen werden muß (§ 17 JGG), scheidet für die Aussetzung gemäß § 27 JGG aus. ... Diese kann vielmehr regelmäßig nur bei Tätern mit schweren Anlage- oder Entwicklungsschäden verhängt werden, deren Beseitigung in einem länger dauernden Strafvollzug versucht werden soll.

Im Gegensatz hierzu kommt der Jugendarrest vor allem in Betracht für Verfehlungen aus Unachtsamkeit, jugendlichem Kraftgefühl oder Übermut, aus typisch jugendlichen Neigungen und jugendlichem Vorwärtsstreben, jugendlicher Trotzhaltung, jugendlicher Abenteuerlust, mangelnder Selbständigkeit sowie bei Gelegenheits- und Augenblicksverfehlungen, die sich aus einer plötzlich auftretenden Situation ergeben, ohne daß der Täter sonst zu kriminellm Verhalten neigt. ... Die Anwendungsbereiche der beiden Maßnahmen schließen einander somit aus. Darauf beruht das Koppelungsverbot des § 8 II 2 JGG. ... Der Sinn ... (der Vorschrift kann daher nur) darin liegen, daß

auf einen Täter wegen derselben Tat nicht beide Maßnahmen zur Anwendung kommen sollen. Diese Folge würde aber eintreten, wenn der Richter bei der Entscheidung gemäß § 27 JGG neben der Aussetzung Jugendarrest verhängen und sodann auf Grund des § 30 JGG zur Anordnung der Jugendstrafe gelangen würde. ...

Für die Überwachung und erzieherische Beeinflussung des Jugendlichen während der im Falle des § 27 JGG bestimmten Bewährungszeit hat das Gesetz Bewährungsaufsicht, Bewährungshilfe und Auflagen vorgesehen, die auch nachdrückliche Einschränkungen der Lebensführung des Jugendlichen mit sich bringen können und unter Umständen wirksamer sein können als der Jugendarrest.

Auch der allgemeine Zweck des Jugendarrestes (Vermeidung von Bestrafungen zu dienen) rechtfertigt eine Anwendung im Falle des § 27 JGG nicht. Alle im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Mittel, Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Strafen, sollen der künftigen Vermeidung von Strafen dienen. Würde dieser allgemeine Zweck die Anordnung des Jugendarrestes ... rechtfertigen, so müßte ... jede Koppelung von Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Strafen zulässig sein. Tatsächlich sollen zwar alle diese Mittel jenes Ziel anstreben, jedoch jeweils nur auf einem bestimmten Weg und in einem bestimmten Anwendungsgebiet, weil sie nur in diesem Bereich hierfür tauglich erscheinen.